

**Studienordnung  
des Fachbereichs 16  
- Geschichtswissenschaft -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für das Studium  
des Faches Buchwesen  
mit den Studienabschlüssen  
Magister Artium und Promotion**

**Vom 17. Juni 1992**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 29 S. 775]*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 - Geschichtswissenschaft - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. Januar 1992 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 30. Januar 1992 angezeigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**A. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

Vorbemerkungen

- (1) Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Faches Buchwesen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Das Fach Buchwesen befasst sich mit den Vorformen und Erscheinungsformen des Buches, mit der Buchproduktion und -distribution, der bibliographischen Beschreibung und Erfassung der Bücher und ihrer Rezeption sowie dem Bibliothekswesen. Das Schwergewicht liegt dabei auf der Zeit vom Mittelalter bis zur Gegenwart.

**§ 2**

Studienabschlüsse

Das Fach Buchwesen kann als Haupt- und Nebenfach gewählt werden:

1. beim Studiengang mit dem Abschluss Magister Artium (M.A.) (maßgebliche Prüfungsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23),
2. bei Studiengang mit Abschluss der Promotion zum Dr. phil. (Doctor philosophiae) (maßgebliche Prüfungsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23).

**§ 3**

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme des Studiums im Fach Buchwesen ist die allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

## § 4 Zusätzliche Vorbildung

Folgende Sprachkenntnisse sind in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums nachzuweisen:

1. Im Hauptfach wird der Nachweis von Lateinkenntnissen gefordert. Der Nachweis wird erbracht: a) durch das Latinum oder b) durch die Fachbereichsprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 1. Oktober 1989 § 3 (Latein als "Erste nachzuweisende Fremdsprache").

Im Nebenfach wird der Nachweis von Lateinkenntnissen gefordert. Der Nachweis wird erbracht: a) durch Bescheinigung der Schule über mindestens drei aufsteigende Unterrichtsjahre mit der Endnote mindestens "ausreichend" oder b) durch die Fachbereichsprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 1. Oktober 1989 § 4 (Latein als "Weitere nachzuweisende Fremdsprache").

2. Für Abschluss M.A. und Promotion: Weitere Sprachen müssen Französisch und Englisch oder im Austausch für eine dieser beiden eine andere moderne Fremdsprache sein. Gemäß gültiger Magister- und Promotionsordnung müssen fehlende Fremdsprachen durch eine Zusatzprüfung, die von zwei Mitgliedern des Lehrkörpers der betreffenden Sprache durchgeführt wird, nachgewiesen werden.

## § 5 Wahl der Fächerverbindungen

Zu dem Hauptfach können die Fächer der Fachbereiche 11 - 16 und 23 als Nebenfächer gewählt werden. Fächer aus anderen Fachbereichen können als Nebenfach vom Dekan auf Entscheidung der zuständigen Kommission gemäß der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 vom 18. Juni 1986, § 9,2 und der Promotionsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 vom 14. September 1981 (in der Fassung vom 25. Juni 1986), § 19 zugelassen werden.

## § 6 Anrechnung von Studienleistungen in anderen Fächern

Bis zu acht Stunden im Hauptfach und vier Stunden im Nebenfach können Vorlesungen, Proseminare und Übungen anderer Fächer angerechnet werden, wenn sie sich vorwiegend mit dem Buchwesen im oben definierten Sinne befassen oder den historischen Hintergrund der Buchgeschichte verständlich machen. In Frage kommen vor allem Veranstaltungen aus dem Gebiete der allgemeinen Geschichte und der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der historischen Hilfswissenschaften, der Kunstgeschichte (Buchillustration und Vervielfältigungstechniken und ähnliches).

## § 7 Studiendauer

- (1) Das ordnungsgemäße Studium für das Fach Buchwesen als Hauptfach in den Studiengängen Magister Artium (M.A.) und Promotion zum Dr. phil. beträgt 8 Semester.
- (2) Die Mindeststudienzeit für das Fach Buchwesen im Nebenfach für die Studiengänge Magister Artium und Promotion beträgt 4 Semester.
- (3) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Dekan des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft gemäß § 4 der Magisterordnung.

## § 8 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Der Studiengang mit dem Abschluss Magister Artium (M.A.) oder Promotion zum Dr. Phil. Im Fach Buchwesen als Hauptfach umfasst insgesamt 58 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach insgesamt 28.
- (2) Die Semesterwochenstunden der Veranstaltungen werden durch Nachweis im Studienbuch, die Semesterwochenstunden von Seminaren und Übungen darüber hinaus durch Leistungsnachweise (Scheine) mit mindestens Prädikat "ausreichend" oder "mit Erfolg teilgenommen" nachwiesen.
- (3) Die Studierenden haben sich als Mitglieder des Instituts für Buchwesen bei der Institutsverwaltung eintragen zu lassen und erhalten eine Seminarkarte.

## § 9 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung, die nur im Hauptfach abgelegt wird, besteht aus dem Nachweis aller Pflichtleistungen nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung. Gefordert werden:

1. eine Klausur als Abschluss des Proseminars, das in das Studium des Faches Buchwesen einführt,
2. eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars,
3. eine mündliche Prüfung über ausgewählte Lehrinhalte des Grundstudiums. Die mündliche Prüfung findet am Ende des Semesters statt, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

## § 10 Veranstaltungstypen

1. Vorlesungen  
Sie vermitteln einen Überblick über die in §1 genannten Gebiete des Buchwesens und stellen die Forschungsprobleme des Faches dar. Sie können mit Kolloquien oder einer der folgenden Veranstaltungstypen verknüpft sein. Das Angebot von Vorlesungen kann durch Vortragsreihen ergänzt werden. Dabei können bis zu 4 Semesterwochenstunden an Stelle von Vorlesungen belegt werden, wobei jeweils 2 Semesterwochenstunden einer Vortragsreihe als 1 Semesterwochenstunde angerechnet werden.

2. Übungen  
Sie dienen vorwiegend der Vermittlung des Grundwissens und technischer Kenntnisse und können die in anderen Veranstaltungen vermittelten Kenntnisse ergänzen.
3. Proseminare  
Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und führen in das wissenschaftliche Arbeiten an Hand spezieller Themen ein.
4. Hauptseminare  
Als Veranstaltung des Hauptstudiums vertiefen sie die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, indem in ihnen das selbständige Bearbeiten von Quellen und Verarbeiten von Forschungsliteratur an Hand eng umgrenzter Themen geübt wird.
5. Kolloquien  
In ihnen werden Kenntnisse in Form von Diskussionen und Gesprächen erarbeitet und vertieft.
6. Praktika  
Sie verschaffen Einblicke in die Berufswirklichkeit und vermitteln technische Fertigkeiten und technisches Wissen.
7. Exkursionen  
Sie sind Studienreisen zu Institutionen und Betrieben, die für Herstellung, Verbreitung und Aufbewahrung von Büchern wichtig sind.

## § 11 Studienberatung

Um die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums und die intensive Nutzung der Studienzeit zu gewährleisten, werden den Studierenden des Faches Buchwesen regelmäßig Studienfachberatungen angeboten. Ihre Inanspruchnahme wird den Studierenden dringend empfohlen; dies gilt besonders zu Beginn des Studiums, nach nichtbestandenem Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit und im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

## **B. Gliederung und Inhalte des Studiums**

### § 12 Vorbemerkungen

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium vermittelt elementare Sach-, Problem- und Theoriekenntnisse, wissenschaftliche Arbeitstechniken, Hilfsmittel und Methodenkenntnisse. Das Hauptstudium gibt den Studierenden die Möglichkeit, sich, aufbauend auf dem Grundstudium, fundierte Kenntnisse zu erwerben und sich in wissenschaftliche Spezialgebiete nach eigener Wahl einzuarbeiten.
- (2) Praktika können sowohl im Grundstudium wie auch im Hauptstudium ergänzend zu den übrigen Veranstaltungen treten.
- (3) Praktika in Setzen und Drucken können an Stelle von Übungen gewählt werden, wobei jeweils 2 Praktikums-Semester-Wochenstunden als 1 Semester-Wochenstunde angerechnet werden.

§ 13  
Buchwesen als Hauptfach

Das Grundstudium im Hauptfach umfasst 30 SWS, das Hauptstudium 28 SWS.

a) Grundstudium:

| Pflichtveranstaltungen:                                                                                       | SWS       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Vorlesungen, wobei nach Möglichkeit verschiedene Epochen und Gebiete berücksichtigt werden sollen             | 8         |
| 3 Proseminare, wovon eines einführenden Charakter hat und zwei weitere aus verschiedenen Gebieten sein sollen | 6         |
| 3 Übungen                                                                                                     | 6         |
| Wahlpflichtveranstaltungen:                                                                                   | SWS       |
| Veranstaltungen aus in der Regel verschiedenen Gebieten nach eigener Wahl                                     | <u>10</u> |
|                                                                                                               | 30        |

b) Hauptstudium

|                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Pflichtveranstaltungen:                                                   |           |
| Vorlesungen                                                               | 8         |
| 2 Hauptseminare aus verschiedenen Bereichen                               | 4         |
| 3 Übungen, davon kann eine durch ein Praktikum ersetzt werden             | 6         |
| Wahlpflichtveranstaltungen:                                               |           |
| Veranstaltungen aus in der Regel verschiedenen Gebieten nach eigener Wahl | <u>10</u> |
|                                                                           | 28        |

§ 14  
Buchwesen als Nebenfach

Das Grundstudium im Nebenfach umfasst 16 SWS, das Hauptstudium 12 SWS.

a) Grundstudium:

| Pflichtveranstaltungen:                                                     | SWS      |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| Vorlesungen möglichst aus verschiedenen Gebieten und Epochen                | 4        |
| 1 einführendes und 1 weiterführendes Proseminar                             | 4        |
| 2 Übungen aus verschiedenen Gebieten                                        | 4        |
| Wahlpflichtveranstaltungen:                                                 |          |
| 2 Veranstaltungen aus in der Regel verschiedenen Gebieten nach eigener Wahl | <u>4</u> |

|                                                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
|                                                                              | 16       |
| <u>b) Hauptstudium:</u>                                                      |          |
| Vorlesungen                                                                  | 4        |
| 1 Hauptseminar                                                               | 2        |
| 1 Übung oder 1 Praktikum                                                     | 2        |
| Veranstaltungen aus in der Regel verschiedenen Gebieten<br>nach eigener Wahl | <u>4</u> |
|                                                                              | 12       |

### § 15 Revision der Studienordnung

Die Studienordnung wird regelmäßig überprüft und - soweit erforderlich - überarbeitet und gegebenenfalls verändert.

### § 16 Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 der Studienplan des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Buchwesen vom 28. Juni 1978 (Amtsbl. S. 699) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung das Studium des Faches Buchwesens aufnehmen, gilt diese Studienordnung. Für Studierende, die ihr Studium früher aufgenommen haben, gilt der Studienplan vom 28. Juni 1978.

Mainz, den 17. Juni 1992

Der Dekan des Fachbereichs 16  
- Geschichtswissenschaft -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. A m e n t